

2. Disziplinäre Maßnahmen sind unverzüglich nach der Feststellung von Verstößen gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu vollziehen.

Für den Vollzug des "Arrestes" sind in den Untersuchungshaftanstalten die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Für die Ausstattung der Arresträume sind die in der Dienstabweisung vorgegebenen Festlegungen verbindlich.

Der Arrestraum ist nicht zu verwechseln mit einem speziellen Verwahrraum zur Absonderung von anderen Verhafteten zur sofortigen Disziplinierung besonders renitent auftretender Verhafteter im Sinne der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen.

Dieser Hinweis ist insofern wichtig, als in der jüngsten Vergangenheit wiederholt durch feindliche Kräfte eine Kampagne über angebliche unmenschliche Arrestbedingungen im Straf- und Untersuchungshaftvollzug der DDR entfacht wurde.

Überlegungswert ist der Ausspruch der Disziplinarmaßnahme "Arrest", wenn der Arrestverwahrraum durch den Vollzug einer anderen Arreststrafe nicht zur Verfügung steht.